

Bekanntmachungen der Landesärztekammer Hessen

Aufgrund §§ 5 Absatz 1 Nr. 2 und 17 Absatz 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2025 (GVBl. Nr. 57, S. 3), i.V.m. § 5 Abs. 6d der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2025 (HÄBL 7–8/2025, S. 446), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 22. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen

I.

Die Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen vom 22. März 2025 (HÄBL 7–8/2025, S. 451) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

„8. Die Anbieterin/der Anbieter der Veranstaltung und die Wissenschaftliche Leitung müssen gegenüber den Teilnehmenden zusichern, dass die Inhalte dieser Veranstaltung produkt- und dienstleistungsneutral gestaltet sind und dass potenzielle Interessenkonflikte gegenüber den Teilnehmenden offengelegt werden. Die Anbieterin oder der Anbieter, die Wissenschaftliche Leitung und die weiteren Mitwirkenden müssen ihre Interessenkonflikte gegenüber der Ärztekammer und gegenüber den Teilnehmenden in geeigneter und nachvollziehbarer Weise offenlegen. Den Teilnehmenden müssen die Interessenkonflikte vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme verständlich offengelegt werden.“

2. Nach § 14 wird folgender neuer § 15 angefügt:

„§ 15 Richtlinie zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen

Die Landesärztekammer Hessen erlässt eine ergänzende Richtlinie zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen.

Die Richtlinie bedarf anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung der Information und Bestätigung durch die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen.“

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 22. November 2025 beschlossene Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 25. November 2025



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Aufgrund §§ 5 Absatz 1 Nr. 2 und 17 Absatz 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2025 (GVBl. Nr. 57, S. 3), i. V. m. § 5 Absatz 6 Buchstabe „d“ der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293 bis 295), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2025 (HÄBL 7–8/2025, S. 446), i.V.m. § 15 der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen vom 22. März 2025 (HÄBL 7–8/2025, S. 451), zuletzt geändert am 25. November 2025 (HÄBL 1/2026, S. 44), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 22. November 2025 die folgende vom Präsidium der Landesärztekammer Hessen am 5. November 2025 beschlossene Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen bestätigt:

Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen

1. Inhalt und Form der Anträge und Erklärungen

Die Antragstellung erfolgt unter Beifügung des vollständigen und gültigen Programms für jede anzuerkennende 1) Fortbildungsmaßnahme elektronisch über das Portal der Landesärztekammer Hessen. Dabei ist die verantwortliche wissenschaftliche Leitung zu benennen.

Die Inhalte einer ärztlichen Fortbildung müssen unabhängig von wirtschaftlichen Interessen sein. Dienstleistungen und/oder Produkte dürfen nicht beworben werden.

Der Anbieter 2) und die wissenschaftliche Leitung sichern gegenüber den Teilnehmenden zu, dass die Inhalte der Fortbildungsmaßnahme produkt- und/oder dienstleistungsneutral gestaltet sind, potenzielle Interessenkonflikte offengelegt werden und informieren darüber, ob es sich um eine gesponserte Veranstaltung handelt (Zusicherung).

Diese Angaben müssen in allen Veranstaltungsankündigungen (Programmen, Flyern, auf der Homepage usw.) erfolgen.

Anbieter, die wissenschaftliche Leitung und Mitwirkende (insbesondere Referenten) müssen ihre potenziellen Interessenkonflikte gegenüber den Teilnehmenden (z. B. erste Folie bei Vorträgen, die mindestens 10 Sekunden sichtbar bleiben muss, Handout, Aushang, Hinweis im Programm, Link oder Download) und auf Anforderung zusätzlich gegenüber der Landesärztekammer Hessen offenlegen (Selbstauskunft).

2. Methoden der Lernerfolgskontrolle

In den Kategorien A, C, I und K werden Zusatzpunkte für dokumentierte und von der Landesärztekammer Hessen anerkannte Lernerfolgskontrollen gewährt. Dafür vorgesehene Verfahren sind bereits bei der Antragsstellung hinsichtlich des Verfahrens (z. B. schriftlich, mündlich, Multiple-Choice-Fragen, praktische Demonstration etc., Dauer/Zeitbedarf und evtl. Bestehenskriterien) zu beschreiben. Daraus resultierende Zusatzpunkte, die al-

len Teilnehmenden zustehen, werden zu den Basispunkten addiert oder ggfs. gesondert ausgewiesen.

3. Teilnahmelisten

Der Anbieter hat die Teilnahme zu dokumentieren. Er soll hierzu die Teilnahmeliste verwenden, die das Portal der Landesärztekammer Hessen nach dem Anlegen eines Veranstaltungstermins zu einer bereits anerkannten Maßnahme zur Verfügung stellt.

Sofern der Anbieter nicht das von der Bundesärztekammer bereitgestellte elektronische Verfahren zur Punkteübermittlung nutzt, muss die Teilnahmeliste für die Punktemeldung folgende Daten enthalten:

1. Name und Vorname des Teilnehmenden,
2. Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) des Teilnehmenden in Barcode-Form,
3. Veranstaltungsnummer VNR
4. Unterschrift der Wissenschaftlichen Leitung.

4. Teilnahmebescheinigungen

Der Anbieter hat den Teilnehmenden zum bzw. nach Veranstaltungsende eine namentlich gekennzeichnete Teilnahmebescheinigung auszugeben. Es sollen hierzu die Teilnahmebescheinigungen verwendet werden, die im Portal der Landesärztekammer Hessen nach dem Anlegen eines Veranstaltungstermins zu einer bereits anerkannten Maßnahme zur Verfügung gestellt werden.

5. Meldung der Fortbildungspunkte durch den Anbieter

Verwendet der Anbieter zur Punktemeldung entgegen der Verpflichtung gemäß § 7 Ziffer 5 der Fortbildungsordnung nicht das von der Bundesärztekammer bereitgestellte elektronische Verfahren, sondern übermittelt der Landesärztekammer Hessen die Teilnahmelisten elektronisch oder in Papierform, so können je nach anfallendem Arbeitsaufwand seitens der Landesärztekammer Hessen zusätzliche Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Bekanntmachungen der Landesärztekammer Hessen

6. Ergänzende Anforderungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bestimmter Kategorien des § 10 Abs. 1 der Fortbildungsordnung

a. Fortbildungsmaßnahmen ohne vor-Ort-Teilnahmen (insbesondere live online, on demand)

Für den Teilnehmenden der Fortbildungsmaßnahme muss eine nicht kommerzielle/neutrale Anmeldemöglichkeit bestehen. Die Fortbildungsmaßnahme muss über eine neutrale Plattform angeboten werden, d. h. Produkt- oder Firmenwerbung oder eine Verlinkung zum Produktpotfolio des Anbieters sind nicht zulässig.

Der Landesärztekammer Hessen ist ein kostenloser Zugang zur Fortbildung zur Verfügung zu stellen.

b. Kategorie D (Fortbildungsbeiträge in Print oder elektronischen Medien mit Lernerfolgskontrolle)

Unterliegen die Fortbildungsmaßnahmen einem Peer-Review-Verfahren/Kreuzgutachten, wird ein Zusatzpunkt anerkannt.

c. Kategorie F (Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Autorentätigkeit)

Als bepunktungsfähige wissenschaftliche Veröffentlichung kommen insbesondere in Frage: Beiträge in anerkannten med.-wiss. Zeitschriften, Beiträge in/Herausgabe von med.-wiss. (Lehr) Büchern und deren substantielle Überarbeitung, Vorträge/Poster bei wissenschaftlichen Kongressen (zumindest die Kurzfassung auch in Druckform publiziert), sofern die Inhalte solcher Veröffentlichungen § 3 der Fortbildungsordnung entsprechen.

Die Punktzahl (max. 5 pro Veröffentlichung) richtet sich grundsätzlich nach Niveau und Umfang der Veröffentlichung, und bei mehreren Autoren ggf. nach deren anteiliger Urheberschaft.

Für Beiträge in Fachzeitschriften gilt: Alleinautoren erhalten für jeden Beitrag 2 Punkte. Bei mehreren Autoren erhält der Erstautor 2 Punkte, alle anderen jeweils 1 Punkt.

Für Bücher gilt:

Alleinautoren erhalten max. 5 Punkte. Bei mehreren Autoren erhalten die Herausgeber je 1 Punkt und die Autoren von Einzelkapiteln jeweils 1 Punkt für jedes von Ihnen (mit-) verfasste Kapitel, jedoch max. 5 pro Buch.

Referenten können für einen 45-minütigen Vortrag in Kat. A oder H einen Referentenpunkt erhalten.

d. Kategorie G (Hospitationen)

Die Landesärztekammer Hessen stellt ein Formular zum Nachweis einer Hospitation zum Download/Ausdruck bereit.

e. Kategorie L (Zusatztudiengänge)

Zusatztudiengänge, die zu einer eigenen, im engeren Sinn nicht ärztlich-medizinischen Qualifikation führen und/oder in

nicht unerheblichem Maße Themen behandeln, die nicht § 3 der Fortbildungsordnung entsprechen, sind grundsätzlich nicht anerkennungsfähig.

f. Bewertung nach Fortbildungseinheiten

Grundlage für die Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen sind die Fortbildungseinheiten (FE), die mit je 1 Punkt bewertet werden.

Grundsätzlich wird 1 Punkt für eine FE von 45 Minuten vergeben.

Bei der Rundung von Dezimalzahlen gilt die kaufmännische Rundungsregel: Beträgt die erste wegfallende Dezimalstelle weniger als fünf, so wird abgerundet; beträgt sie fünf oder mehr, so wird aufgerundet.

Pausenzeiten zählen nicht zu den Fortbildungseinheiten.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 7 FE ist eine Pause von 30 Min. einzurechnen.

Sind bei einer Veranstaltung nur Teile derselben zur Fortbildung geeignet, werden Punkte nur für diese FE berechnet und gewährt (Teilbepunktung).

7. Mitteilung von nachträglich eingetretenen Änderungen zum Antrag

Ergeben sich nachträglich zu dem vom Anbieter gestellten Antrag Änderungen, bedarf es in folgenden Fällen keines neuen Antrags, sondern nur einer Änderungsmitteilung des Anbieters im Portal der Landesärztekammer Hessen:

- Der Ort der Veranstaltung (sofern der neue Ort im Zuständigkeitsbereich der Landesärztekammer Hessen liegt),
- Der/die Zeitpunkt/e der Veranstaltung (sofern der neue Zeitpunkt noch innerhalb eines Kalenderjahres ab Ausstellung des Anerkennungsbescheids liegt) kann/können ab Anerkennung der Maßnahme frei gewählt werden.

In allen anderen Fällen der Änderung von zertifizierungsrelevanten Merkmalen muss ein neuer Antrag gestellt werden.

8. Fortbildungsmaßnahmen im Ausland

Beantragen Mitglieder der Landesärztekammer Hessen als Teilnehmende von im Ausland besuchten und nicht in Deutschland zertifizierten Veranstaltungen die nachträgliche Erfassung von Punkten (insbesondere Kategorie B mehrtägige Kongresse), sind möglichst alle Teilnahmebescheinigungen einzureichen, aus denen das Programm aufgeschlüsselt nach Themen, Zeitverlauf mit Pausen und Referenten sowie tatsächlich vom Teilnehmenden absolvierte Fortbildungseinheiten eindeutig hervorgehen.

Bei Gleichwertigkeit kann eine Bewertung analog der Kategorien der Fortbildungsordnung erfolgen.

§ 9. Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen vom 6. Dezember 2006 (HÄBL 1/2007, S. 59–61) zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HÄBL 1/2021, S. 44) außer Kraft.

- 1) In dieser Richtlinie werden die Begriffe Anerkennung, Zertifizierung und Bepunktung synonym verwendet
- 2) Genderneutrale Sprache: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Die Formulierungen beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter, sofern ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 22. November 2025 beschlossene Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 25. November 2025



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Aufgrund §§ 10 Absatz 1 und 17 Absatz 1 Nr. 6 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2025 (GVBl. Nr. 57, S. 3), i.V.m. § 5 Abs. 6e der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2025 (HÄBL 7–8/2025, S. 446) hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 22. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen

Die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) wird einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet;
der Begriff „Kammerangehöriger“ für die/den Kammerangehörige/n.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Landesärztekammer Hessen erhebt zur Deckung der Kosten, die ihr durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, von ihren Kammerangehörigen Beiträge. Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Ärzte, die am 1. Februar des Beitragsjahres (Veranlagungsstichtag) nach § 2 Abs. 1 Heilberufsgesetz Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Landesärztekammer Hessen sind. Macht ein Arzt seine Veranlagung z. B. durch Nichtanmeldung unmöglich, wird er nachträglich veranlagt.
- (3) Kammerangehörige, die vor dem 1. Januar 1951 geboren wurden, sind von der Beitragspflicht befreit. Verstirbt ein Kammerangehöriger innerhalb des Beitragsjahrs, wird der Kammerbeitrag für dieses Jahr erlassen; ist er bereits bezahlt, können die Erben einen Antrag auf Erstattung stellen.

(4) Ebenfalls von der Beitragspflicht befreit sind die Kammerangehörigen, die am Veranlagungsstichtag Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld) bzw. Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) beziehen sowie die Pflichtmitglieder, die am Veranlagungsstichtag als Stipendiaten, Hospitanten tätig sind.

(5) Kammerangehörige, die im Beitragsjahr in Elternzeit gehen und während dieser Zeit keiner entgeltlichen ärztlichen Tätigkeit nachgehen, erhalten auf Antrag mit Nachweis, welcher bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen ist, eine Beitragsbefreiung für das Beitragsjahr.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Es werden Beitragsstufen gebildet, eine Beitragstabelle ist der Beitragsordnung als Anlage beigefügt. Als Bemessungsgrundlage gelten die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des vorletzten Jahres vor dem Beitragsjahr. Tritt ein Berufsangehöriger nach dem Veranlagungsstichtag in den Ruhestand

Bekanntmachungen der Landesärztekammer Hessen

und übt seine ärztliche Tätigkeit nicht mehr aus, wird auf Antrag in dem entsprechenden Jahr der Jahresbeitrag anteilig nach den Monaten der ärztlichen Tätigkeit berechnet; dabei darf der Mindestbeitrag nicht unterschritten werden.

- (2) Den Mindestbeitrag zahlen insbesondere Kammerangehörige,
- a) die keine ärztliche Tätigkeit ausüben und freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Hessen sind (§ 1 (4) 1. Halbsatz bleibt unberührt),
 - b) die mehrfach approbiert und im Hauptberuf nicht ärztlich tätig sind,
 - c) (unbesetzt),
 - d) die nach dem 31. Dezember 1950 geboren wurden und im Beitragsjahr mindestens 72 Jahre oder älter werden,
 - e) die im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben oder die im Bemessungsjahr nur im Ausland ärztlich tätig waren und im Inland keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben.

§ 3 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne des § 2 sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Hierzu gehören insbesondere:
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit,
 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - sonstige Einkünfte (z. B. für Ehrenämter).

Die Minderung um Sonderausgaben (§ 10 EStG) und Beträge für außergewöhnliche Belastungen (§ 33 ff. EStG) ist unzulässig.

Unter ärztliche Tätigkeit gem. § 2 Hauptsatzung fallen insbesondere Tätigkeiten

- in Klinik und Praxis,
- in Forschung und Lehre,
- für Wirtschaft, Industrie (z.B. auch pharmazeutische), Medien,
- für Verwaltung, Behörden, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie für Vereinigungen.

Zu diesen Einkünften gehören auch Einnahmen insbesondere

- aus Überstunden,
- Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft,
- ferner alle Einnahmen aus ärztlicher Nebentätigkeit, z.B. aus Privatpraxis, Vertretungen, Gutachtertätigkeit oder Tätigkeit und Einsatz im ärztlichen Notfalldienst.

- (2) Außer Ansatz bleiben insbesondere

- Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
- Renten aus der Sozialversicherung oder aus einem ärztlichen Versorgungswerk,
- Bezüge der Erweiterten Honorarverteilung oder vergleichbare Leistungen,
- Abfindungen, insbesondere bei Verlust des Arbeitsplatzes,
- Praxis-Veräußerungsgewinne,

• Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Ausland, sofern sie nicht voll umfänglich der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

(3) Bei Kammerangehörigen, die auch Mitglied bei einer anderen im Heilberufsgesetz genannten Kammer und in beiden Gebieten tätig sind, gilt die Vermutung, dass die Hälfte der gesamten Berufseinkünfte aus beiden Tätigkeiten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit darstellen, soweit ein gesonderter Nachweis der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nicht erbracht wird.

(4) Bei Kammerangehörigen, die auch Mitglied einer anderen Ärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, werden die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bemessungsjahr nach dem Anteil der ärztlichen Tätigkeit im Beitragsjahr in Hessen zugrunde gelegt. Hierüber haben die Kammerangehörigen einen gesonderten Nachweis zu erbringen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, können – soweit Anhaltspunkte für eine Einschätzung nicht vorliegen – nur die gesamten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bemessungsjahr zugrunde gelegt werden.

§ 4 Veranlagung

(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Einstufung des Kammerangehörigen. Jeder Kammerangehörige hat sich mit Stichtag 1. Februar eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Er soll sich dabei des von der Landesärztekammer versandten Vordrucks bedienen. Nach Rücksendung seiner Einstufungsunterlagen erhält der Kammerangehörige einen Beitragsbescheid.

(2) Der Einstufung ist der entsprechende Auszug des Einkommensteuerbescheides als Kopie beizulegen; es müssen mindestens folgende Daten ersichtlich sein: Name des Steuerpflichtigen, das Steuerjahr sowie alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit.

Sofern die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des angestellten Arztes unterhalb der steuerlichen Veranlagungsgrenze liegen, ist die vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung über das steuerliche Bruttoarbeitsentgelt oder andere geeignete Unterlagen ausreichend. Die Nachweisführung kann durch eine schriftliche Bestätigung einer steuerberatenden Stelle i.S.v. § 2 Steuerberatungsgesetz (StBerG) ersetzt werden. Kosten hierfür werden nicht erstattet.

(3) Wurde bis zum Veranlagungsstichtag der Einkommensteuerbescheid für das Jahr, das der Beitragsbemessung zugrunde zu legen ist, noch nicht erteilt, so stuft sich der Kammerangehörige zunächst vorläufig ein. Unverzüglich nach Erteilung des Einkommensteuerbescheides ist der Beleg gemäß Absatz 2 nachzureichen.

(3a) Liegt am Veranlagungsstichtag zwar ein Einkommensteuerbescheid vor, ist dieser aber mit Einspruch oder Klage angegriffen, kann eine spätere Korrektur des Beitragsbescheides bei Nachrechnung eines bestandskräftigen günstigeren Ein-

kommenssteuerbescheides stattfinden, soweit der Kammerangehörige die Einlegung des Einspruchs bzw. der Klage der Landesärztekammer Hessen unverzüglich angezeigt hatte.

- (4) Liegt der Landesärztekammer am 31. März des Kalenderjahres weder eine Einstufung gemäß § 4 (2) noch eine vorläufige Einstufung gemäß § 4 (3) des Kammerangehörigen vor, so erhält der Beitragspflichtige nach vergeblicher einmaliger Erinnerung nach einer Frist von vier Wochen einen Beitragsbescheid in Höhe von 6.500 €.

Hat sich der Kammerangehörige vorläufig eingestuft und den Beleg gemäß Absatz 2 nicht spätestens zum Ende des Beitragsjahres nachgereicht, so erhält er einen Beitragsbescheid in Höhe von 6.500 €.

Liegen in den Fällen des § 4 (4) Satz 1 und 2 gleichwohl offensichtliche Anhaltspunkte für eine Bemessungsgrundlage des Beitragspflichtigen vor oder bestehen hinsichtlich der Richtigkeit der Einstufungen ernsthafte Zweifel, so kann die Landesärztekammer statt eines Beitragsbescheides über 6.500 € auch einen Beitragsbescheid erlassen, der auf einer Schätzung beruht.

- (5) Die Landesärztekammer hat Beitragsbescheide zu berichten, wenn binnen Monatsfrist nach Zugang eines Veranlagungsbescheides die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch Vorlage des entsprechenden Auszuges des Einkommensteuerbescheides oder eine schriftliche Bestätigung einer steuerberatenden Stelle i.S.v. § 2 StBerG nachgewiesen werden.

§ 5 Fälligkeit und Einzug

- (1) Der Kammerbeitrag wird mit Zugang des Veranlagungsbescheides fällig. Der Zugang gilt spätestens mit Ablauf des dritten Werktagen nach Postaufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späteres Zugehen nachgewiesen wird. Kommt der Beitragspflichtige seiner Zahlungspflicht binnen Monatsfrist nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag mit einer Nachfristsetzung von einem Monat einmal angemahnt. Für jede Mahnung kann eine Gebühr von 10,00 € verlangt werden. Verläuft die Mahnung erfolglos, so wird der Beitrag einschließlich der entstandenen Auslagen und Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB nach § 12 des Heilberufsgesetzes i.V.m. den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

- (2) Die Landesärztekammer kann vom Kammerangehörigen zum Einzug der fälligen Beiträge durch SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren ermächtigt werden. Bei freiwilligen Mitgliedern ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats obligatorisch.

§ 6 Stundung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher Um-

stände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist zu begründen und unter Beifügung eines Nachweises über die im vorletzten und letzten Jahr erzielten Einkünfte bei der Landesärztekammer bis zum 31. März des Beitragsjahres einzureichen.

- (2) Über den Antrag entscheidet das Präsidium oder ein vom Präsidium Bevollmächtigter.
- (3) Kammermitglieder, die im Bemessungsjahr mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind haben, erhalten auf Antrag bis zur Beitragsstufe 90 einschließlich pro Kind 25,00 € Beitragsermäßigung. Dieser Antrag ist bis zum 31. März des Beitragsjahres zu stellen und für das Jahr, dessen Einkünfte der Veranlagung zugrunde zu legen sind, zu belegen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Mindestbeitrag darf durch diese Regelung nicht unterschritten werden. Für jedes Kind kann die Ermäßigung nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden.
- (4) Ärzte, die ausschließlich in der theoretischen Medizin tätig sind, insbesondere in theoretischen Fächern lehren, Forschung betreiben, in der Industrie, in der Verwaltung, in Behörden oder für Medien tätig sind, zahlen auf Antrag, unbeschadet des nicht zu unterschreitenden Mindestbeitrages, einen um 20 % ermäßigten Beitrag, sofern sie nachweisen, dass sie nicht mittel- und/oder unmittelbar am Patienten, Probanden, am zu Begutachtenden oder am Leichnam tätig sind. Der Antrag ist bis zum 31. März des Beitragsjahres zu stellen.

§ 6 a Rechtsbehelf

- (1) Gegen den Veranlagungsbescheid kann der betroffene Arzt innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesärztekammer Hessen Widerspruch einlegen.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschließende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 7 Elektronische Verarbeitung und Datenschutz

- (1) Die Einstufungsunterlagen werden elektronisch erfasst. Die Datenverarbeitung muss dem Hessischen Datenschutzgesetz entsprechen. Eingereichte Papierunterlagen werden nach Überführung in die elektronische Form bis zum Ende des Kalenderjahres aufbewahrt und dann vernichtet.
- (2) Zugang zu den im Rahmen der Beitragsveranlagung anfallenden personenbezogenen Daten, die nur zum Zwecke der Bei-

Bekanntmachungen der Landesärztekammer Hessen

tragsveranlagung verwendet werden dürfen, haben nur die Mitarbeiter der Beitragsbuchhaltung sowie die vom Präsidium ausdrücklich schriftlich Ermächtigten. Das Präsidium erlässt eine Dienstanweisung zur Datensicherung in der Beitragsbuchhaltung.

- (3) Im Rahmen der Beitragsveranlagung anfallende personenbezogene Daten und Unterlagen werden unter Berücksichtigung von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach Abschluss der Beitragsveranlagung gelöscht oder vernichtet.

§ 8 Verjährung

Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen nach der Beitragsordnung sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ver-

jährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechend anzuwenden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Damit tritt die Beitragsordnung vom 26. November 2024 (HÄBL 01/2025, S. 66) außer Kraft. Auf die Beitragsfestsetzung bis einschließlich des Beitragsjahres 2025 sind die Regelungen der bisherigen Beitragsordnungen anzuwenden.

Anlage:

Beitragstabelle gemäß § 2 Absatz 1

Der Beitrag beträgt bei Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit, die der Kammerangehörige im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielte:

Beitragsstufe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in €	Beitrag
1	Freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 a	75,00 €
2	gemäß § 1 Absatz 4	beitragsfrei
19	(Mindestbeitrag) unter 20.000 €	75,00 €
20	20.000 € bis unter 25.000 €	98,00 €
25	25.000 € bis unter 30.000 €	117,00 €
30	30.000 € bis unter 35.000 €	143,00 €
35	35.000 € bis unter 40.000 €	172,00 €
40	40.000 € bis unter 45.000 €	204,00 €
45	45.000 € bis unter 50.000 €	235,00 €
50	50.000 € bis unter 55.000 €	268,00 €
55	55.000 € bis unter 60.000 €	305,00 €
60	60.000 € bis unter 65.000 €	343,00 €
65	65.000 € bis unter 70.000 €	380,00 €
70	70.000 € bis unter 75.000 €	420,00 €
75	75.000 € bis unter 80.000 €	462,00 €
80	80.000 € bis unter 85.000 €	502,00 €
85	85.000 € bis unter 90.000 €	541,00 €
90	90.000 € bis unter 95.000 €	580,00 €
95	95.000 € bis unter 100.000 €	621,00 €
100	100.000 € bis unter 105.000 €	663,00 €
105	105.000 € bis unter 110.000 €	706,00 €
110	110.000 € bis unter 115.000 €	750,00 €

115	115.000 € bis unter 120.000 €	795,00 €
120	120.000 € bis unter 125.000 €	828,00 €
125	125.000 € bis unter 130.000 €	862,00 €
130	130.000 € bis unter 135.000 €	896,00 €
135	135.000 € bis unter 140.000 €	930,00 €
140	140.000 € bis unter 145.000 €	963,00 €
145	145.000 € bis unter 150.000 €	997,00 €
150	150.000 € bis unter 155.000 €	1.031,00 €
155	155.000 € bis unter 160.000 €	1.065,00 €
160	160.000 € bis unter 165.000 €	1.099,00 €
165	165.000 € bis unter 170.000 €	1.133,00 €
170	170.000 € bis unter 175.000 €	1.166,00 €
175	175.000 € bis unter 180.000 €	1.200,00 €
180	180.000 € bis unter 185.000 €	1.234,00 €
185	185.000 € bis unter 190.000 €	1.268,00 €
190	190.000 € bis unter 195.000 €	1.301,00 €
195	195.000 € bis unter 200.000 €	1.336,00 €
200	200.000 € bis unter 205.000 €	1.369,00 €
205	205.000 € bis unter 210.000 €	1.403,00 €
210	210.000 € bis unter 215.000 €	1.437,00 €
215	215.000 € bis unter 220.000 €	1.471,00 €
220	220.000 € bis unter 225.000 €	1.504,00 €
225	225.000 € bis unter 230.000 €	1.539,00 €
230	230.000 € bis unter 235.000 €	1.572,00 €
235	235.000 € bis unter 240.000 €	1.606,00 €

Bekanntmachungen der Landesärztekammer Hessen

240	240.000 € bis unter 245.000 €	1.640,00 €
245	245.000 € bis unter 250.000 €	1.674,00 €
250	250.000 € bis unter 255.000 €	1.707,00 €
255	255.000 € bis unter 260.000 €	1.741,00 €
260	260.000 € bis unter 265.000 €	1.775,00 €
265	265.000 € bis unter 270.000 €	1.809,00 €
270	270.000 € bis unter 275.000 €	1.842,00 €
275	275.000 € bis unter 280.000 €	1.877,00 €
280	280.000 € bis unter 285.000 €	1.910,00 €
285	285.000 € bis unter 290.000 €	1.944,00 €
290	290.000 € bis unter 295.000 €	1.978,00 €
295	295.000 € bis unter 300.000 €	2.012,00 €
300	300.000 € bis unter 305.000 €	2.045,00 €
305	305.000 € bis unter 310.000 €	2.080,00 €
310	310.000 € bis unter 315.000 €	2.113,00 €
315	315.000 € bis unter 320.000 €	2.147,00 €
320	320.000 € bis unter 325.000 €	2.181,00 €
325	325.000 € bis unter 330.000 €	2.215,00 €
330	330.000 € bis unter 335.000 €	2.248,00 €
335	335.000 € bis unter 340.000 €	2.282,00 €
340	340.000 € bis unter 345.000 €	2.316,00 €
345	345.000 € bis unter 350.000 €	2.350,00 €
350	350.000 € bis unter 355.000 €	2.383,00 €
355	355.000 € bis unter 360.000 €	2.418,00 €
360	360.000 € bis unter 365.000 €	2.451,00 €
365	365.000 € bis unter 370.000 €	2.485,00 €
370	370.000 € bis unter 375.000 €	2.519,00 €
375	375.000 € bis unter 380.000 €	2.553,00 €
380	380.000 € bis unter 385.000 €	2.586,00 €
385	385.000 € bis unter 390.000 €	2.621,00 €
390	390.000 € bis unter 395.000 €	2.654,00 €
395	395.000 € bis unter 400.000 €	2.688,00 €
400	400.000 € bis unter 405.000 €	2.721,00 €
405	405.000 € bis unter 410.000 €	2.756,00 €
410	410.000 € bis unter 415.000 €	2.789,00 €
415	415.000 € bis unter 420.000 €	2.823,00 €
420	420.000 € bis unter 425.000 €	2.857,00 €
425	425.000 € bis unter 430.000 €	2.891,00 €
430	430.000 € bis unter 435.000 €	2.924,00 €
435	435.000 € bis unter 440.000 €	2.959,00 €
440	440.000 € bis unter 445.000 €	2.992,00 €
445	445.000 € bis unter 450.000 €	3.026,00 €
450	450.000 € bis unter 455.000 €	3.060,00 €
455	455.000 € bis unter 460.000 €	3.094,00 €
460	460.000 € bis unter 465.000 €	3.127,00 €
465	465.000 € bis unter 470.000 €	3.161,00 €
470	470.000 € bis unter 475.000 €	3.195,00 €
475	475.000 € bis unter 480.000 €	3.229,00 €
480	480.000 € bis unter 485.000 €	3.262,00 €
485	485.000 € bis unter 490.000 €	3.297,00 €
490	490.000 € bis unter 495.000 €	3.330,00 €
495	495.000 € bis unter 500.000 €	3.364,00 €
990	ab 500.000 €	0,69 %*)
987	Höchstbeitrag	6.500,00 €

* Ab 500.000 € beträgt der Beitrag 0,69 % der Einkünfte gemäß § 3.

Der Höchstbeitrag wird auf 6.500 € begrenzt.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 22. November 2025 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 25. November 2025

Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Genehmigungsvermerk:
Hessisches Ministerium für Familie,
Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
V2-18b2120-0001/2008/006

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 22. November 2025 beschlossene Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes genehmigt.
Wiesbaden, 4. Dezember 2025
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb

Bekanntmachungen der Landesärztekammer Hessen

Aufgrund §§ 5, 6a, 10 und 17 Abs. 1 Nr. 7 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2025 (GVBl. Nr. 57, S. 3), i.V.m. § 5 Abs. 6e der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2025 (HÄBL 7–8/2025, S. 446), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 22. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen

I.

Die Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen vom 13. Dezember 1993 (HÄBL. 1/1994, S.30–31); zuletzt geändert am 15. April 2025 (HÄBL 6/2025, S. 370), wird wie folgt geändert:

7000	Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen	Euro
7500	Punktemeldung	
7510	Meldung der Fortbildungspunkte durch den Anbieter über das von der Bundesärztekammer bereitgestellte Verfahren – Elektronischer Informationsverteiler (EIV)	gebührenfrei
7520	Einreichung der Teilnahmelisten durch den Anbieter zum Zwecke der Meldung der Fortbildungspunkte an den EIV durch die Landesärztekammer Hessen je Veranstaltungsnummer (VNR)	40,00
7530	Vorlage von Teilnahmebescheinigungen zertifizierter Fortbildungsveranstaltungen durch das Mitglied, für welche bereits auf dem Punktekonto des Mitglieds Fortbildungspunkte gutgeschrieben sind (Doppelmeldung).pro eingereichter Teilnahmebescheinigung	5,00

----- II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 22. November 2025 beschlossene Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 25. November 2025

Dr. med. Edgar Pinkowski



– Präsident –

Genehmigungsvermerk:
Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit
und Pflege
V2-18b2120-0001/2008/009

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 22. November 2025 beschlossene Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes genehmigt.
Wiesbaden, 4. Dezember 2025
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), i.V.m. § 17 Abs. 1 Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2025 (GVBl. Nr. 57, S. 3), i.V.m. § 6 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert am 15. April 2025 (HÄBL 7–8/2025, S. 446), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 22. November 2025 folgende Satzung beschlossen

Satzung der Landesärztekammer Hessen zum Erwerb des Qualifikationsnachweises „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“

Präambel

Gemäß § 20 Abs. 2 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766) ist für die Bestellung eines „Ärztlichen Leiters Rettungsdienst“ ein entsprechender Nachweis über die Qualifikation „Ärztliche Leiter Rettungsdienst“ (ÄLRD-Urkunde) der Landesärztekammer Hessen erforderlich.

Der „Ärztliche Leiter Rettungsdienst“ wird von dem für den jeweiligen Rettungsdienstbereich zuständigen Rettungsdiensträger bestellt und ist in allen medizinischen Belangen der Durchführung des Rettungsdienstes entscheidungs- und weisungsbefugt. Er ist für das medizinische Qualitätsmanagement und die fachliche Gesamtkonzeption der Patientenversorgung und -betreuung verantwortlich. Er legt die hierzu erforderlichen Grundsätze fest und wirkt daran mit, dass im Rettungsdienst organisationsübergreifend die notwendigen Strukturen aufgebaut und die Prozessabläufe konstant sach-, zeit- und bedarfsgerecht erbracht werden.

Zur Sicherstellung der effizienten und effektiven Erfüllung der Aufgaben im Bereich des medizinischen Qualitätsmanagements haben die Träger des Rettungsdienstes einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst mit mindestens einer halben Stelle pro Rettungsdienstbereich zu bestellen.

§ 1 Fachliche Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Erteilung der ÄLRD-Urkunde sind:

- 1) der Nachweis der Anerkennung als Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung sowie der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin,
- 2) der Nachweis der Anerkennung der Qualifikation Leitender Notarzt/leitende Notärztin („LNA-Urkunde“),
- 3) der Nachweis von mindestens zwei Jahren regelmäßiger und andauernder Tätigkeit als Notarzt und mindestens 500 eigenständig absolvierte Notarzteinsätze (primäre und sekundäre) nach Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin,
- 4) die Teilnahme an einem von der Landesärztekammer Hessen anerkannten Seminars „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“, das dem BÄK-Curriculum „Ärztlicher Leiter/Ärzt-

liche Leiterin Rettungsdienst“ in seiner jeweils geltenden Fassung entspricht (Teilnahme-Bescheinigung gemäß § 2 Ziffer 3).

- (2) Der Antrag auf Erteilung der ÄLRD-Urkunde ist bei der Landesärztekammer Hessen zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise gemäß § 1 Ziffer 1) – 4) beizufügen.
- (3) Sofern der Antragsteller die Nachweise gemäß § 1 Ziffer 1) – 4) erbracht hat, stellt die Landesärztekammer Hessen eine ÄLRD-Urkunde über die Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ aus.

§ 2 Seminar „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“

- (1) Die Bildungsinhalte des Seminars zur Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ sind im BÄK-Curriculum „Ärztlicher Leiter/Ärztliche Leiterin Rettungsdienst“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.
- (2) Zur Teilnahme am Seminar ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen der § 1 Ziffer 1) – 3) erfüllt.
- (3) Am Ende des Seminars stellt der Anbieter entsprechender Seminare dem Seminarteilnehmer eine Teilnahme-Bescheinigung über die Teilnahme am Seminar „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ aus.

§ 3 Anerkennung der Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ anderer Ärztekammern

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung erteilte Anerkennung der Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ gilt auch in Hessen unter der Voraussetzung, dass sie den fachlichen Anforderungen gemäß § 1 Ziffer 1) – 3) entspricht und der Nachweis erbracht wurde, dass ein von der jeweiligen Ärztekammer durchgeführtes Seminar „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ bzw. die vollständige Teilnahme an einem durch die jeweilige Ärztekammer anerkanntes gleichwertiges Seminar bzw. Kurs „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ absolviert wurde.

Zudem muss ein Nachweis in Form einer Teilnahme-Bescheinigung eines von der Landesärztekammer Hessen anerkannten Kurses über die Vermittlung von Detailkenntnissen der hessi-

Bekanntmachungen der Landesärztekammer Hessen

schen Infrastruktur des Rettungs- und Gesundheitswesens und der spezifischen Risikokonstellation am Tätigkeitsort erbracht werden (Kurs „Hessen-Modul ÄLRD“).

§ 4 Zertifizierung von Seminaren „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ und Kursen „Hessen-Modul ÄLRD“

Der Antrag auf Zertifizierung von Seminaren zur Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ und Kursen „Hessen-Modul ÄLRD“ muss vor seiner Durchführung bei der Landesärztekammer Hessen gestellt werden. Eine nachträgliche Zertifizierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 5 Allgemeine Übergangsbestimmungen

Wer das Seminar „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ nach den bisher geltenden „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Qualifikation Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)“ vom 26. Mai 2013 i.V.m. den ergänzenden Empfehlungen vom 12. Dezember

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 22. November 2025 beschlossene Satzung der Landesärztekammer Hessen zum Erwerb des Qualifikationsnachweises „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

2014 bis zum 31. Dezember 2025 absolviert, kann diese Teilnahme-Bescheinigung bis zum 31. Dezember 2026 als Nachweis im Sinne von § 1 Ziffer 4) einreichen.

§ 6 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen „Einführung des Qualifikationsnachweis „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ vom 13. April 2002 (HÄBL 10/2002, S. 605) außer Kraft.

Hinweis:

Die Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ darf gemäß § 13 HRDG nur im Zusammenhang mit den Aufgaben und der Aufgabenwahrnehmung nach dem Rettungsdienstgesetz benutzt werden. Eine darüber hinausgehende Ankündigfähigkeit besteht nicht.

Frankfurt, 25. November 2025

Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –



Ungültige Arztausweise

Folgende Arztausweise sind verloren und hiermit ungültig:

Arztausweis-Nr. 060363690 ausgestellt am 22.01.2025 für Abdullah Almutairi, Eschwege

Arztausweis-Nr. 060398182 ausgestellt am 14.07.2025 für Frauke Beckert, Gießen

Arztausweis-Nr. 060278364 ausgestellt am 15.08.2023 für Dr. med. Anne Kaufels-Sprenger, Gießen

eHBA-Nr. 80276001081612003995 ausgestellt am 17.01.2022 für Dr. med. Katrin Köchel, Frankfurt

eHBA-Nr. 80276001081200031364 ausgestellt am 28.11.2021 für Dr. med. Susanne Kreiker, Frankfurt

Arztausweis-Nr. 060250523 ausgestellt am 10.01.2023 für Bernd Lohr, Wiesbaden

Arztausweis-Nr. 060450696 ausgestellt am 17.09.2025 für Julia Lübbenhüsen, Frankfurt

Arztausweis-Nr. 060450707 ausgestellt am 17.09.2025 für Caoimhe Mc Namara, Eichenzell

Arztausweis-Nr. 060170184 ausgestellt am 27.01.2022 für Christina Merten, Frankfurt

Arztausweis-Nr. 060450700 ausgestellt am 17.09.2025 für Felix Michael, Frankfurt

eHBA-Nr. 80276001081611069339 ausgestellt am 20.09.2021 für Dr. med. Irmhild Mönnighoff, Groß-Umstadt

Arztausweis-Nr. 060354019 ausgestellt am 26.11.2024 für Dr. med. (IR) Fatemeh Najafzadeh Azghandi, Wiesbaden

Arztausweis-Nr. 060072027 ausgestellt am 13.01.2021 für Moritz Oehme, Lahntal

Arztausweis-Nr. 060450699 ausgestellt am 17.09.2025 für Jan Pauli, Aßlar

eHBA-Nr. 80276001081900013056 ausgestellt am 30.06.2021 für Dr. med. Janina Scholl, Kronberg

Arztausweis-Nr. 060163628 ausgestellt am 11.01.2022 für Jason Wilk, Gießen

Arztausweis-Nr. 060364538 ausgestellt am 27.01.2025 für Dr. med. Lin Zhu, Frankfurt